

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten und das Privatschulgesetz geändert werden; GZ BMUKK-637/0150-III/2011; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren
Stellungnahme

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz erlaubt sich, zu oben genanntem Gesetzesentwurf, GZ BMUKK-637/0150-III/2011, innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Allgemeines

In der Presseerklärung nach der Herbstvollversammlung der Österreichischen Bischofskonferenz von 7. – 10. November 2011 zu „Bildung zum Menschsein“ wurde in Hinblick auf die Neue Mittelschule festgehalten:

„Es ist eine Frage der Gerechtigkeit, dass für alle der individuell beste Bildungsweg mit optimaler differenzierter Förderung offen bleiben und so auch die soziale Nachhaltigkeit des Bildungssystems angezielt werden muss. Die geplante Einführung der Neuen Mittelschule in der derzeitigen Form scheint dazu ein geeigneter Weg zu sein.“

Denn aufgrund des hohen Stellenwerts der Elternrechte in der Katholischen Soziallehre ist es wichtig, dass Eltern und Kinder Wahlfreiheit hinsichtlich der konkreten Schulformen haben. Gleichzeitig muss auf größtmögliche Durchlässigkeit der Schulformen geachtet werden. Schulische Vielfalt gepaart mit dem Prinzip der Wahlfreiheit und der Durchlässigkeit entspricht am ehesten den unterschiedlichen Bedürfnissen von Kindern und Eltern und stellt zugleich auf den gesellschaftlichen Bedarf ab.“

In diesem Sinne wird die Weiterentwicklung der Hauptschule hin zu einer „Neuen Mittelschule“ wie im Entwurf geplant grundsätzlich begrüßt.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

a. § 130a Abs 4 SchOG

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz geht davon aus, dass mit der vorliegenden Novelle die Neue Mittelschule nicht als eigene Schulart eingeführt werden soll, sondern eine Weiterentwicklung der Hauptschule darstellt. Diese Meinung gründet in erster Linie darauf, dass die Neue Mittelschule nach einer notwendigen Übergangsphase mit dem Schuljahr 2018/19 die Hauptschule ersetzt und im Entwurf inhaltlich auf den bestehenden Bestimmungen für die Hauptschule beruht. Die positiven Neuerungen, die die Neue Mittelschule bringt, werden in dieser Interpretation keineswegs geschmälert.

Insofern handelt es sich beim geplanten § 130a Abs 4 SchOG inhaltlich lediglich um eine Klarstellung und Verankerung der Tatsache, dass die Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes auch auf

die Neue Mittelschule in Fortführung der Hauptschule Anwendung finden. Diese Klarstellung wird vom Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz für wichtig gehalten.

b. Privatschulgesetz

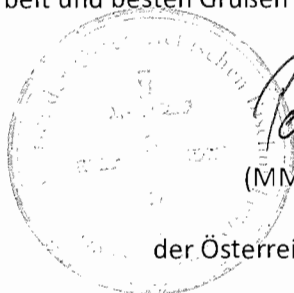
Eine ähnliche Klarstellung wäre im Privatschulgesetz nach Meinung des Generalsekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz aus folgenden Gründen wünschenswert:

Die Novelle lässt in der vorliegenden Fassung theoretisch auch die Interpretation zu, dass die Neue Mittelschule als zusätzliche Schulart neben der Hauptschule eingeführt wird. Dies würde privatschulrechtlich bedeuten, dass für alle von privaten Schulerhaltern geführten Hauptschulen nicht nur gemäß § 11 Privatschulgesetz um Führung der gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung „Neue Mittelschule“, sondern – aufgrund der Errichtung einer neuen Schule - auch gemäß § 14 Privatschulgesetz um das Öffentlichkeitsrecht angesucht werden müsste. Die Ansuchen um das Öffentlichkeitsrecht müssten zudem durch vier Jahre hindurch gestellt werden, weil erst dann die Neue Mittelschule im Vollausbau, was Voraussetzung für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes auf Dauer ist.

Dies würde nicht nur eine große Rechtsunsicherheit für Schulerhalter, LehrerInnen, Eltern und SchülerInnen während der laufenden Verfahren bringen, sondern auch einen beträchtlichen Aufwand auf allen Ebenen der Schulverwaltung verursachen.

Es wäre daher notwendig, im Sinne der Interpretation, dass die Neue Mittelschule keine neue Schulart, sondern eine Weiterentwicklung der Hauptschule ist, festzuhalten, dass die privaten Hauptschulen unter den gleichen Voraussetzungen und mit den gleichen rechtlichen Konsequenzen wie öffentliche Hauptschulen berechtigt sind, die Bezeichnung „Neue Mittelschule“ zu tragen und ein bescheidmäßig einer Hauptschule verliehenes Öffentlichkeitsrecht die Neue Mittelschule des gleichen Schulerhalters (bzw vor Vollausbau einzelne Klassen der Neuen Mittelschule) erfasst, sofern sich die sonstigen Voraussetzungen nach dem Privatschulgesetz nicht ändern bzw geändert haben.

Mit Dank für alle gute Zusammenarbeit und besten Grüßen



Peter Schipka
(MMag. Dr. Peter Schipka)
Generalsekretär
der Österreichischen Bischofskonferenz

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur

Minoritenplatz 5
1014 Wien